



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 336 (Rezension / *Review*, 2016)

Umberto Laffi, In greco per i Greci. Ricerche sul lessico greco del processo civile e criminale romano nelle attestazioni di fonti documentarie romane (Pavia 2013)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 133, 2016, 480–483

© Böhlau Verlag GmbH & CO. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: lateinische Terminologie auf Griechisch

Key Words: Latin terminology in Greek

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Umberto Laffi, *In greco per i Greci. Ricerche sul lessico greco del processo civile e criminale romano nelle attestazioni di fonti documentarie romane* (= *Publicazioni del CEDANT 12*). IUSS Press, Pavia 2013. 132 S.

Unter verschiedenen Gesichtspunkten rückt das Verhältnis der Römer zur griechischen Sprache wieder in das Blickfeld der neueren Forschung¹⁾. Umberto Laffi untersucht in der hier zu besprechenden Abhandlung den griechischen Wortschatz, den offizielle römische Stellen für die lateinische Terminologie des Prozessrechts gebrauchen. Seine Quellen sind epigraphische und papyrologische Dokumente von der Republik bis Alexander Severus, mit einem Seitenblick (S. 94–97) auf die in griechischer Sprache verfasste Rechtsliteratur jener Epoche. Die im spätantiken und byzantinischen Rechtsunterricht gebrauchte griechische, nun im strengen Wortsinn juristische Terminologie bleibt richtigerweise außer Betracht. Das wäre ein Thema der römischen Rechtswissenschaft, Laffi untersucht die Praxis.

Die Arbeit ist in drei Kapitel gegliedert. Nach einer kurzen Einleitung in das Thema (S. 1–5), die ehrlicherweise bekennt, was der Leser nicht zu erwarten hat – nämlich juristische oder auch nur prozessrechtliche Gesamtanalysen der behandelten Quellen, folgen im Hauptteil (5–88) die 25 durchnummerierten griechischen Quellentexte (13 aus Verfahren erster Instanz und 12 weitere aus Appellation, unter Nr. 14 zusammengefasst) in jeweils chronologischer Abfolge, denen die einzige bilingual überlieferte Quelle, das SC de Asclepiade aus 78 v. Chr., vorangestellt ist. Knappe zusammenfassende Überlegungen (88–97) schließen den Hauptteil ab, nachgetragen ist noch S herk RGDE 7 aus 140 v. Chr., somit die älteste seiner Belegstellen (98f.). Es folgen eine umfassende Bibliographie (101–110), ein aufwändig gestaltetes Quellenregister (111–122), alphabetische Register sowohl der auf Griechisch wiedergegebenen Termini und Ausdrücke des römischen Prozessrechts (123–126), als auch der sie betreffenden lateinischen Pendanten (127–129) jeweils mit Angabe der Seiten, auf denen sie im Hauptteil erwähnt sind. Ein ergänzender Sachindex und Hinweise auf grammatikalische und syntaktische Besonderheiten (130) und ein Index der Personen- und Ortsnamen (131f.) schließen den Band ab.

Vorweg ist bereits anzumerken, dass die beiden Wortindices (vorsichtig spricht Laffi von „termini ed espressioni“) den Benutzer keineswegs befriedigen können. Das Werk hätte viel an Brauchbarkeit gewonnen, wenn der Autor bei den griechischen Lemmata (von ἄρειν bis ψηφοφορία) jeweils die (manchmal variierenden) lateinischen Termini und vor allem die Belegstellen (Nummer und Zeile) angegeben hätte, und vice versa die Variationsbreite der griechischen Ausdrücke zu den lateinischen Termini. Trotz gewisser Ansätze in der Zusammenfassung (dort allerdings ohne Hinweise auf die Belegstellen in den Quellen) hat Laffi diese lexikographische Mühe nicht auf sich genommen. Um die dokumentarischen Belege für ein Wort oder eine Wendung zu finden, wird dem Benutzer also zugemutet, sich durch die im Re-

¹⁾ Als Beispiele seien etwa genannt V. Hofmann, *Mimesis vel aemulatio? Die hellenistischen Anfänge der offiziellen römischen Epistolographie und ihre machtpolitischen Implikationen*, ZRG RA 131 (2014) 177–215, und J. M. Madsen/R. Rees (Hgg.), *Roman Rule in Greek and Roman Writing, Double Vision*, Leiden 2014. Die ältere Literatur ist von Laffi, S. 101–110, vorbildlich dokumentiert. Lesenswert ist auch, was das Verhältnis zum Griechischen betrifft, J. Leonhardt, *Latein, Geschichte einer Weltsprache*. 2. Aufl. München 2011.

gister angeführten Buchseiten hindurch zu quälen, so nützlich diese als Zusatzinformation auch sein mögen.

Das Buch ist von der Fachwelt unterschiedlich aufgenommen worden. Santalucia zollt ihm uneingeschränkte Bewunderung²⁾. In Hinsicht auf die philologische Arbeit ist dem sicher zuzustimmen. Doch auch die epigraphischen Einwände von Jones, die hier nicht zu wiederholen sind, haben ihre Berechtigung³⁾. An dieser Stelle sind allerdings einige schon von Jones kursorisch angesprochene Mängel in der sachlichen Präsentation der Quellen zu vertiefen.

Auf einzelne Texte einzugehen ist hier nicht der Raum. Angebracht sind jedoch einige Worte über die Methode, nach der Laffi in seiner Untersuchung vorgeht. Sie ist keineswegs consequent. Seiner Themenstellung entsprechend drückt er aus dem reichen Quellenmaterial (griechische Übersetzungen lateinischer Originale) nur diejenigen Textstellen ab, die von prozessualen Interesse sind; manchmal sind es auch die ganzen Dokumente. In der Regel ist auch die Datierung angegeben. Soweit nicht die lateinische Fassung mit überliefert ist – der Glücksfall des SC de Asclepiade (Nr. 2.1), zitiert Laffi auch die in der Literatur gefundenen modernen Rückübersetzungen ins Lateinische. Vornehmlich interessieren ihn die Fragen, ob die Quelle von einem Straf- oder Zivilprozess handelt, ob die Übersetzung zentral in Rom oder von einem Statthalter veranlasst wurde, und die Muttersprache des Übersetzers. Der griechische Wortschatz wird in ausführlichen Zeilenkommentaren auf seine lateinische originale Terminologie untersucht. Das ist der Schwerpunkt der Arbeit. Hier bringt Laffi reichlich Parallelstellen aus der gesamten antiken Überlieferung und setzt sich auch mit den modernen Deutungen und Rückübersetzungen kritisch auseinander.

Ungeachtet des in der Einleitung vorangestellten *caveat* (S. 2) kann die gewählte Methode der Darstellung die antirechtliche Forschung nicht befriedigen. Eine Arbeit, die Dokumente zum Prozessrecht – und sei es auch nur terminologisch – interpretiert, müsste (1) nach Zitierung der gängigen, in jeder Fachbibliothek greifbaren Editionen⁴⁾ zumindest (2) ein knappes Regest des gesamten Textes bringen, aus dem einige Zeilen wiedergegeben werden. Weiters müsste der Leser (3) über die prozessuale Situation informiert werden, in welcher die diskutierte Entscheidung oder generelle Regelung ergangen ist: Wer ist Kläger oder Ankläger und Verklagter bzw. Angeklagter, was ist Gegenstand des Verfahrens, welche Instanz ist zur Entscheidung vorgesehen und allenfalls, wie wurde entschieden? Erst diese dem Verfasser, nicht aber dem Leser leicht zugänglichen Informationen würden den Hintergrund der sprachlichen Fassung des Dokuments erhellen. Auch sollte der Autor sein Verständnis der wörtlich zitierten Textstellen (4) durch eigene Übersetzungen deklarieren, soweit er sich nicht auf lateinische Rückübersetzungen stützt. Diese Vorgaben hat Laffi zwar teilweise erfüllt, etwa zu den Kyrene-Edikten (Nr. 2.6) und zur Prozessformel der *actio tutelae* im Babatha-Archiv (Nr. 2.9) – in ausführlicher Diskussion der vorhandenen Literatur, an anderen Stellen aber völlig vernachlässigt, etwa in Nr. 2.7 für das Diatagma Kaisaros

²⁾ B. Santalucia, Rezension in IVRA 62 (2014) 382–385.

³⁾ Ch. P. Jones, Rezension in Bryn Mawr Classical Review [BMCR] 2014.01.30: <http://bmcr.brynmawr.edu/> – auch er lobt die umfassende Auseinandersetzung mit der modernen Sekundärliteratur.

⁴⁾ Das Zitat der jüngsten wissenschaftlichen Behandlung des Dokuments reicht nicht aus, um die ohne kritischen Apparat abgedruckten Texte zu verifizieren.

aus Nazareth, wo er ohne ein einziges Wort der Sacherklärung global auf die zitierte Literatur verweist (und die Inschrift nicht einmal datiert, obwohl er vom „diritto romano contemporaneo“ spricht, S. 52).

Der unbestreitbare Gewinn, den der Leser aus Laffis Abhandlung ziehen kann, liegt in der breit angelegten Dokumentation des griechischen Wortschatzes, den die offiziellen Übersetzer für die lateinischen Termini einsetzten. Nur die wichtigsten Ergebnisse sind im dritten Kapitel resümiert. Der unterschiedlichen lateinischen Terminologie entsprechend unterscheidet Laffi durchwegs zwischen dem Wortgebrauch in Straf- und Zivilprozess. Wer ins Detail gehen will, muss die beiden Wortindices heranziehen und versuchen, durch Kombination der zu den griechischen und lateinischen Lemmata angeführten Seitenzahlen fündig zu werden.

Auf die subtilen Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, nur einige Beispiele seien hervorgehoben. Da jeder gebildete Grieche, aber auch Römer, die attischen Gerichtsreden kannte, boten sich eine Reihe von allgemeinen Ausdrücken geradezu an, wenn auch in abgewandelter Bedeutung: δικασταί oder hellenistisch κριταί (*iudices*), aber speziell römisch ξενοκρίται (*recuperatores*); zu παραγραφή (*exceptio*) und ἔφεσις (*appellatio*) – diese wurde aber auch mit ἐκκλησις, ἐκκλητος (δικη) oder ἐπίκλησις übersetzt – siehe S. 93 (sämtliche Belegstellen sind über die Wortindices zu suchen). Das Wort δίκη war schon im klassischen Griechisch mehrdeutig, im hier relevanten Bedeutungsfeld: Prozess oder Klage. Im fünften Kyrene-Edikt des Augustus ist das SC Calvisianum überliefert. Laffi (Nr. 2.6.3) folgt der Rückübersetzung in FIRA I² 68. Dort werden sowohl δίκαι (Z. 90) als auch δικαστήρια (Z. 93/94) mit *iudicia* wiedergegeben. Es wäre zu überlegen, ob nicht in Z. 90 *actiones* besser passte. Ebenso zweifle ich, ob im Brief Hadrians an Aphrodisias (Nr. 2.10; I.Aph. 2007, 11.412) die χρηματικά δίκαι (Z. 5/6) mit den in den Digesten oft belegten *causae pecuniariae* richtig wiedergegeben sind. Da im Text der Gegensatz zu *causae criminales* fehlt, scheint mir *actiones pecuniariae* vorzuziehen zu sein (vgl. Macer D. 47,12,9). Auch die als Parallele zitierten τὰς δίκας τὰς πρὸς ἀλλήλους ... ὑπὲρ χρημάτων (Philostr. Vitae Sophistarum 532) sind zweifellos *actiones*. Nicht geklärt hat Laffi in dieser Inschrift die Ausdrücke καθί]στασθαι τὰς δίκας (Z. 8; das Verbum ist im Wortindex unrichtig unter S. 42 statt 58 angeführt) und τὴν δίκην ὑπέχειν (Z. 11; das Verbum fehlt im Index): wechselt hier die Bedeutung zu *iudicium*? Ein weiterer ‚Klassizismus‘ ist ὁ διώκων (*qui accusat*) und φεύγων (*qui accusatur*).

Die bisher behandelten Ausdrücke sind zumeist aus der gehobenen Umgangssprache zu verstehen. Mehr Mühe hatten die Übersetzer mit den speziell römischen Prozesstermini: im Kriminalverfahren etwa *capitalis* (θανατηφόρος, κεφαλικός), *nomen deferre* (ὄνομα καταφέρειν, προσφονεῖν), *iudicium accipere* (κριτήριον λαμβάνειν, durch den Statthalter aber auch für die *litis contestatio*); im Privatprozess *petere* (ἀπ-, ἐν-, προσαιτεῖν) – S. 91f. (s. Wortindices).

Zusammenfassend ist die gewaltige Leistung des Autors hervorzuheben, die griechischen Texte vor der Folie der römischen Prozessterminologie minutiös analysiert zu haben. Seine Kenntnis der antiken Quellen und der modernen Literatur ist bewundernswert. In mehrfacher Hinsicht ist jedoch die Darstellung der Materie misslungen: Die Querverweise auf Termini innerhalb des Corpus der Dokumente sind katastrophal (Angabe von Nummer und Zeile fehlt), den Dokumenten fehlt eine einheitliche, sachadäquate, benutzerfreundliche Struktur, und die Wortindices sind in der dargebo-

tenen Form nahezu unbrauchbar. Die reichen Ergebnisse von Laffis Forschung verdienen eine gründlich revidierte Neuauflage. Wenn hierin ein lexikalischer Anhang präsentiert würde, der die lateinischen Termini den griechischen Ausdrücken mit allen ihren Varianten – unter Angabe der Fundstellen im Textcorpus – gegenüberstellte (und *vice versa*), könnte man dem Autor zu einem Standardwerk der antikechtlichen Forschung gratulieren.

Wien

Gerhard Thür

Vincenzo Giuffrè, *Homines militares e status rei publicae. Torsioni di una costituzione* (= Storia politica costituzionale e militare del mondo antico, Collana fondata e diretta da Luigi Loreto, 7). Jovene, Napoli 2013. X, 126 S. ISBN

1. Vincenzo Giuffrè ist als ein bestens ausgewiesener Kenner des römischen Militärrechts anzusehen¹⁾. Er legt mit dem vorliegenden Buch eine anregende Studie zur Verfassungsentwicklung von Marius bis Augustus vor, angereichert durch einige über das eigentliche Thema hinausgehende Erwägungen zur geschichtlichen Rechtswissenschaft.

In der Einleitung (S. 11–26) klärt G. zunächst die im Titel verwendeten Begriffe, nämlich einerseits *homo militaris* (bzw. *vir militaris* als Führungskraft) und andererseits in Anlehnung an Ulpian²⁾ *status rei publicae*, wofür auch *populus Romanus*, *res Romanae* oder *forma civitatis* geeignete Termini wären (S. 12/13). In der Beschreibung der Struktur der römischen Verfassung folgt er gegen die pandektistische Konstruktion Mommsens der von De Martino entwickelten Sichtweise einer Abfolge von „constituzioni“ (im Plural)³⁾. Der von ihm im Untertitel bewusst gewählte Ausdruck „torsione“ (S. 16) veranlasst ihn dazu – unter Würdigung seiner Lehrer und Lauria⁴⁾ und De Martino⁵⁾ –, schon an dieser Stelle prospektiv die wesentlichen Faktoren, nämlich die mit Marius einsetzende Änderung des Rekrutierungssystems sowie die Dispens von der Iteration und die Verleihung von *imperia extra ordinem* zu betonen: Das führte zur Herausbildung des Heeres als *corpus separatum*, welches durch ein Patronatsverhältnis zusammengehalten wurde und damit zu einem gefährlichen Fak-

¹⁾ Aspetti costituzionali del potere dei militari nella tarda ‚respublica‘, Napoli 1973; La letteratura ‚de re militari‘: Appunti per una storia degli ordinamenti militari, Napoli 1974; ‚Iura‘ e ‚arma‘: intorno al VII libro del Codice teodosiano, ²⁾Napoli 1981; Il ‚diritto militare‘ dei Romani, ²⁾Bologna 1983; Testimonianze sul trattamento penale dei ‚Milites‘, Napoli 1989; Letture e ricerche sulla ‚res militaris‘ 1–2, Napoli 1996; I ‚milites‘ ed il ‚commune ius privatorum‘, in: Lukas de Blois (Hg.), The impact of the Roman army (200 BC–AD 476), Economic, social, political, religious and cultural aspects, Proceedings of the sixth Workshop of the International Network Impact of Empire (Roman Empire, 200 B.C.–A.D. 476), Capri, March 29–April 2, 2005, Leiden 2007, 129–148; La svolta di Caio Mario, Potere, politica, costituzione, Legal Roots 3 (2014) 31–62.

²⁾ D.1,1,1,2; I. 1,1,4.

³⁾ Dazu F. D’Ippolito, Le ‚constituzioni‘ di Francesco De Martino, in: M.P. Baccari/C. Cascione (Hgg.), Tradizione romanistica e Costituzione, Napoli 2006, 291–300.

⁴⁾ M. Lauria, Corso di diritto romano, Napoli 1948, 58, 60.

⁵⁾ F. De Martino, Storia della Costituzione romana III/2, ²⁾Napoli 1973, 33.